



Merkblatt der GST

Mitgliedschaft bei der Fachsektion für den FVH-/FA-Titel

Die neue Regelung der GST Bildungsordnung gibt vor, dass FVH- und FA-TitelträgerInnen in Zukunft Mitglied der verantwortlichen Fachsektion und der GST sein müssen.

Am 8. Juni 2017 hat die Delegiertenversammlung der GST entschieden, dass eine Mitgliedschaft bei der entsprechenden Fachsektion Voraussetzung für das Führen eines FVH-/FA-Titels ist. Dieser Entschluss wird in der [Bildungsordnung \(BO\)](#) im Abschnitt III^{bis} Weiterbildung festgehalten. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der von der DV angenommene Gegenvorschlag der SVK zu den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen der GST wurde im Abschnitt III^{bis} Bst. e eingearbeitet. Somit haben Nicht-Mitglieder bis zur nächsten anstehenden Rezertifizierung des FVH-/FA-Titels Zeit, bei der für den Titel verantwortlichen Fachsektion eine Mitgliedschaft zu beantragen.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen, was dies in konkreten Fällen bedeutet:

- Sind Sie bereits Mitglied bei der Fachsektion, welche den Fachtitel vergibt?

In diesem Fall ändert sich nichts. Bleiben Sie weiterhin Mitglied bei der Fachsektion, welche für Ihren FVH-/FA-Titel verantwortlich ist, können Sie den Fachtitel führen, solange Sie die Fortbildungspflicht erfüllen.

- Wollen Sie aus der verantwortlichen Fachsektion nach dem 1. Januar 2018 austreten?

Ab 1. Januar 2018 ist eine Mitgliedschaft bei der verantwortlichen Fachsektion zum Führen des Fachtitels eine Voraussetzung. Bei Austritt aus der verantwortlichen Fachsektion wird Ihnen der Fachtitel deshalb entzogen.

- Sind Sie nicht Mitglied oder treten Sie noch im Jahr 2017 aus der verantwortlichen Fachsektion aus?

Sie können den Fachtitel bis zur nächsten offiziell anstehenden Rezertifizierung führen. Falls Sie auch danach den Fachtitel weiterhin führen wollen, müssen Sie vor der nächsten offiziell anstehenden Rezertifizierung als Mitglied bei der verantwortlichen Fachsektion und der GST aufgenommen worden sein, ansonsten wird Ihnen der Fachtitel entzogen.

- Beantragen Sie nach dem 1. Januar 2018 die Passivmitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 4 der Statuten GST?

Ab dem 1. Januar 2018 müssen Sie Passiv-Mitglied bei der verantwortlichen Fachsektion und bei der GST sein, um den Fachtitel führen zu dürfen.

- Sind Sie bereits Passivmitglied oder werden Sie noch im Jahr 2017 Passivmitglied gemäss Art. 3 Abs. 4 Statuten GST aufgrund eines Auslandsaufenthalts?

Sie können den Fachtitel bis zur nächsten offiziell anstehenden Rezertifizierung führen. Falls Sie auch danach den Fachtitel weiterhin führen wollen, müssen Sie vor der nächsten offiziell anstehenden Rezertifizierung als Passivmitglied bei der verantwortlichen Fachsektion und der GST aufgenommen worden sein, ansonsten wird Ihnen der Fachtitel entzogen.

- Sind Sie bereits Passivmitglied oder werden Sie noch im Jahr 2017 Passivmitglied gemäss Art. 3 Abs. 4 Statuten GST aufgrund der Pensionierung bzw. endgültigen Aufgabe der Berufstätigkeit als Tierarzt?

Eine Überprüfung der Fortbildung wird in diesem Fall nicht mehr durchgeführt, da diese zwei Arten der Passivmitgliedschaft von einer Rezertifizierung des Fachtitels ausgenommen sind (Ziff. 4.2 Bst. f der Reglemente der Bildungsordnung GST). Sie dürfen den Fachtitel unabhängig von einer Mitgliedschaft weiterhin führen.

- Haben Sie die Berechtigung zum Führen Ihres einmal erworbenen Fachtitels verloren und würden diesen gerne wiedererlangen?

Sobald Sie Mitglied der verantwortlichen Fachsektion und der GST sind, können Sie bei der verantwortlichen Fachsektion einen Antrag auf Wiedererlangen des Titels fordern. Die Fachsektion und anschliessend auch die GST werden den Antrag prüfen und gegebenenfalls genehmigen.

- Sind Sie AnwärterIn eines FVH-/FA-Titels und werden die Prüfung nach dem 31. Dezember 2017 ablegen?

In diesem Fall müssen Sie spätestens bei der Anmeldung für die Prüfung als Mitglied bei der entsprechenden Fachsektion und der GST aufgenommen worden sein.

Stand: 13. November 2017